

Anpassung Gewässernutzungsverordnung des Kantons Uri (GNV)

Vernehmlassungsfrist: 26. September 2024

Stellungnahmen an: Amt für Energie Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf oder per Mail an: energie@ur.ch

Stellungnahme zur Teilrevision GNV des Kantons Uri

Rückmeldung von:

SP Uri

Mit den Änderungen zum GNV sind wir grundsätzlich einverstanden und tragen die wichtigsten Eckpunkte mit.

(bitte ankreuzen mit "X")

Ja

Ja, obwohl wir in einzelnen, unten aufgeführten Punkten nicht einverstanden sind.

Nein

Detailbemerkungen zu den wichtigsten Artikel des GNV

Generelles / Allgemeines

Rückmeldung:

Dass mit der fehlenden Definition des Ausdrucks "wesentliche Konzessionsänderung" eine Lücke in der GNV besteht, ist offensichtlich. Die SP Uri unterstützt daher das Vorhaben, im Rahmen einer Anpassung der GNV die Begrifflichkeit klar zu regeln. Dies führt zu mehr Planungssicherheit, was hinsichtlich der Förderung von erneuerbaren Energien von grosser Wichtigkeit ist. Auch sind wir der Meinung, dass die neu in die GNV aufzunehmende Definition nicht im Widerspruch mit einem effizienten Verfahren beim "Roundtable"-Projekt Reusskaskade stehen soll. Der beiliegende Bericht erweckt allerdings den Anschein, dass das Hauptziel der Anpassung der GNV darin besteht, die Erhöhung der Restwassermengen auf das im Gewässerschutzgesetz vorgeschriebene Minimum zu umgehen respektive möglichst lange herauszuzögern. Dies ist aus unserer Sicht die falsche Motivation und nicht im Sinne einer möglichst Natur- und Landschaftsschonenden Wasserkraftsnutzung. Alleine die Tatsache, dass man am "goldenen Ende" der KozeSSION angelangt ist, lässt das geplante Vorgehen nicht rechtfertigen. Kann der Strom tatsächlich zu solch günstigen Konditionen produziert werden, sollten umso mehr auch die ökologischen Interessen berücksichtigt werden können und müssen. Betreffend neuem Artikel 2a (bis) sind wir mit den Änderungen zur GNV nicht einverstanden.

Basierend auf den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen (vgl. unten) stellen wir hinsichtlich des neuen Artikels 2a (bis) folgende Anträge: 1. Die GNV ist um eine Bestimmung zu ergänzen, die besagt, dass eine Erhöhung der konzidierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer oder eine Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe des genutzten Gewässers jeweils nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Restwassermengen bereits nach Art. 31-35 GSchG festgelegt wurden oder werden (unabhängig davon, ob ein neues Konzessionsverfahren durchzuführen ist). 2. Im Falle einer nicht-Berücksichtigung des 1. Antrags ist Artikel 2a (bis) Bestimmung b) wie folgt anzupassen: "die Erhöhung der konzidierten Wassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer" (Teil "um mehr als zehn Prozent" ist zu streichen).

Im beiliegenden Bericht ist jeweils von "Zusatzkonzession" die Rede, in der heute geltenden GNV ist für denselben Sachverhalt von einer "Bewilligung durch den Regierungsrat" die Rede. Diese Unstimmigkeit ist zu bereinigen.

Wir sind der Meinung, dass sich die im Gesuch um Restwertanerkennung erforderlichen Angaben primär auf die von den Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen betroffenen Anlageteile beziehen sollen. Betreffend Ergänzung des Artikels 9a tragen wir die wichtigsten Eckpunkte jedoch mit.

Die SP Uri bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Artikel 2a^{bis}; Absatz 1

Ja

Ja, aber

Nein

Erneuerung und Änderung

Bemerkung:

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 2; Buchstabe a		Erneuerung und Änderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 2; Buchstabe b		Erneuerung und Änderung
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<p>Eine Erhöhung der konzidierten Wassermenge steht i.d.R. in Verbindung mit einer stärker beeinflussten respektive unnatürlicheren Hydrologie (kleinere Abflüsse) in der genutzten Gewässerstrecke. Hier sind zwei Situationen zu unterscheiden: Wurden bei einem Wasserkraftwerk die abzugebenden Restwassermengen bereits verbindlich gemäss Art. 31-35 GSchG festgelegt, erachten wir diese Formulierung als vertretbar. Entsprechen bei einem Wasserkraftwerk die abzugebenden Restwassermengen jedoch noch nicht Art. 31-35 GSchG, sind wir mit dieser Formulierung nicht einverstanden. In diesem Fall sind wir der Meinung, dass eine Erhöhung der konzidierten Wassermenge in jedem Fall (auch bei weniger als zehn Prozent) einer wesentlichen Änderung entspricht. Der Kanton hat seiner Pflicht zur Sicherung von angemessenen Restwassermengen so bald als möglich nachzukommen.</p>

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 2; Buchstabe c		Erneuerung und Änderung
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber	<p>Der Kanton hat seiner Pflicht zur Sicherung von angemessenen Restwassermengen so bald als möglich nachzukommen. Eine Erhöhung der konzidierten Bruttofallhöhe stellt in jedem Fall eine seitens Kanton zwingend nutzbare Gelegenheit dar, die Restwassermengen nach Art. 31-35 GSchG festzulegen, falls nicht bereits erfüllt. Dies auch, wenn die Bruttofallhöhe um weniger als fünf Prozent erhöht wird. Eine Konzessionserneuerung hingegen ist unserer Meinung nach in einem solchen Fall nicht zwingend erforderlich.</p>
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 2; Buchstabe d		Erneuerung und Änderung
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung: vgl. Bemerkungen zu Abs. 2 (bis) Bst. b) und Abs. 2 Bst. c)
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 2; Buchstabe e		Erneuerung und Änderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 2a ^{bis} ; Absatz 3		Erneuerung und Änderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 9a; Absatz 2; Buchstabe c		Gesuchsinhalt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung:
<input type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	

Artikel 9a; Absatz 2; Buchstabe d		Gesuchsinhalt
<input type="checkbox"/>	Ja	Bemerkung: Die im Gesuch um Restwertanerkennung erforderlichen Angaben sollen sich primär auf die von den Modernisierungs- oder Erweiterungsinvestitionen betroffenen Anlageteile beziehen. Wir haben Bedenken, dass der neue Buchstabe d) zu stark in die Autonomie des Konzessionärs eingreift.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, aber	
<input type="checkbox"/>	Nein	